



gemeinde mönchaltorf

Gebührenverordnung

1. Januar 2018

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	3
II. Die einzelnen Gebühren	
Verwaltung allgemein	6
Abfallwesen (Kehrichtgebühren)	6
Bauwesen	6
Benützungsgebühren für kommunale Einrichtungen	8
Bürgerrecht	9
Einwohnerregister, Meldewesen	10
Feuerwehrwesen	10
Finanzen und Steuern	10
Friedensrichteramt	11
Friedhofwesen	11
Fürsorge	11
Informationszugangsgesuche	11
Kinderkrippe (familienergänzende Betreuung)	12
Lebensmittelkontrolle	12
Luftreinhaltung (Feuerungskontrolle)	12
Miete (Vermietung von Wohn- und Gewerberäumen)	12
Nutzung öffentlichen Grundes	13
Polizeiwesen	13
Schulwesen	14
Strassenunterhalt	15
Vermessung, Geoinformation	15
Wasser und Abwasser	16
Zivilschutz	16
III. Übergangs- und Schlussbestimmungen	16

Die Gemeindeversammlung erlässt, gestützt auf das Gemeindegesetz vom 20. April 2015 sowie der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Mönchaltorf, folgende Verordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 *Gegenstand der Verordnung*

¹ Diese Verordnung regelt die Erhebung von Gebühren für

- a) Leistungen der Verwaltung bzw. der von ihr beauftragten Dritten,
- b) die Benutzung öffentlicher Einrichtungen und öffentlicher Sachen.

² Sie gilt, soweit nicht besondere bundesrechtliche, kantonale oder kommunale Gebührevorschriften bestehen.

Art. 2 *Gebührenpflicht*

¹ Eine Gebühr zu bezahlen hat, wer in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen verursacht oder in Anspruch nimmt oder in dieser Verordnung aufgeführte öffentliche Einrichtungen oder Sachen der Gemeinde benützt.

² Kanzleigebühen in geringer Höhe sind basierend auf dem vom Gemeinderat gemäss Art. 5 festgesetzten Gebührentarif zu bezahlen.

³ Gebühren in geringer Höhe, die für vergleichsweise einfache Tätigkeiten erhoben werden und keinen besonderen Prüfungsaufwand erfordern, sind basierend auf dem vom Gemeinderat gemäss Art. 5 festgesetzten Gebührentarif zu bezahlen.

⁴ Haben mehrere Personen gemeinsam eine Leistung der Verwaltung veranlasst oder beansprucht, tragen sie die Gebühr in der Regel zu gleichen Teilen.

⁵ Es besteht Solidarhaftung.

Art. 3 *Gebühren für weitere Leistungen*

¹ Wer nicht in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen der Verwaltung beansprucht oder durch sein Verhalten auslöst, dem kann der tatsächliche Aufwand für diese Leistung in Rechnung gestellt werden, wenn nicht durch kommunale oder übergeordnete Regelungen die Unentgeltlichkeit vorgesehen ist.

² Der tatsächliche Aufwand umfasst im Normalfall die Personalentschädigung der mit der Aufgabe befassten Mitarbeiter gemäss Gebührentarif bzw. der beigezogenen Dritten sowie die Kosten für verwendete Sachmittel.

Art. 4 *Bemessungsgrundlagen*

¹ Die Gebühren werden nach den in dieser Verordnung festgelegten Bemessungskriterien oder innerhalb der in dieser Verordnung festgelegten Bandbreiten festgesetzt.

² Dabei richtet sich die Gebühr grundsätzlich nach den folgenden Gesichtspunkten:

- nach dem gesamten Aufwand der Verwaltung für die konkrete Leistung,
- nach der objektiven Bedeutung des Geschäfts,
- nach Nutzen und Interesse der gebührenpflichtigen Person an der Leistung.

Art. 5 *Gebührentarif*

¹ Der Gemeinderat legt die einzelnen Gebührenhöhen basierend auf den in dieser Verordnung festgesetzten Bemessungsgrundlagen und/oder Bandbreiten im Gebührentarif fest und passt sie an, wenn die Umstände es verlangen.

² Kanzleigeühren in geringer Höhe setzt der Gemeinderat direkt im Gebührentarif fest.

³ Der Gemeinderat legt im Gebührentarif die Verrechnungsansätze für den Personaleinsatz fest.

⁴ Der Gebührentarif und seine Änderungen werden publiziert.

Art. 6 *Gebührenermässigung bzw. -erhöhung*

Der Gemeinderat kann im Gebührentarif vorsehen, dass die festgelegten Gebühren

- a) erhöht werden für Personen, die ihren Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde haben, wenn sich aus diesem Grund höhere Kosten ergeben oder wenn die öffentliche Einrichtung oder Sache aus allgemeinen Steuermitteln mitfinanziert werden,
- b) erhöht werden bei einer wirtschaftlichen Nutzung einer öffentlichen Einrichtung oder einer öffentlichen Sache,
- c) herabgesetzt werden wenn eine Sache ohne materiellen Entscheid erledigt wird,
- d) reduziert oder ganz erlassen werden für Bezüger/innen von Alters- und Invaliden-Renten,
- e) reduziert oder ganz erlassen werden für Kinder und Jugendliche,
- f) reduziert oder ganz erlassen werden für lokale Vereine und Organisationen.

Art. 7 *Zuständigkeit der Gebührenfestsetzung*

Die Gebühren werden im einzelnen Fall von der in der Sache zuständigen Behörde oder Verwaltungsstelle festgesetzt.

Art. 8 *Gebührenverzicht und -stundung*

¹ Von Amtes wegen oder auf Gesuch hin kann im Einzelfall auf die Erhebung von Gebühren vorläufig oder definitiv, ganz oder teilweise verzichtet werden. Dies gilt insbesondere wenn:

- a) für die gebührenpflichtige Person ein Härtefall vorliegt,
- b) die Leistung der Verwaltung oder die Benutzung der öffentlichen Einrichtung oder Sache vorwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder damit gemeinnützige oder wissenschaftliche Interessen verfolgt werden,
- c) die Leistung für eine Verwaltungsstelle oder Behörde erbracht wird,
- d) wenn andere besondere Gründe wie insbesondere die Geringfügigkeit des Aufwandes vorliegen.

² Falls die Voraussetzungen für den Härtefall innert 5 Jahren seit dem Gebührenverzicht wegfallen, kann die Gebühr ganz oder teilweise nachgefordert werden.

Art. 9 Aussergewöhnlicher Aufwand

Verursacht die zu erbringende Leistung der Gemeinde im Einzelnen einen aussergewöhnlichen Aufwand, können die Gebühren über die in dieser Verordnung festgesetzten Höchstbeträge hinaus angemessen erhöht werden; der Entscheid darüber ist zu begründen.

Art. 10 Kostenvorschuss

¹ Für Leistungen der Verwaltung kann ein Kostenvorschuss erhoben werden. Nach Abschluss des Verfahrens wird eine Gesamtabrechnung erstellt.

² Wo ein gesetzlicher Anspruch auf die Leistung der Verwaltung besteht, kann diese Leistung nicht vom Bezahlen eines Kostenvorschusses abhängig gemacht werden.

Art. 11 Mehrwertsteuer

Wo nicht anders vermerkt, ist die Mehrwertsteuer in den Gebührenansätzen nach dieser Verordnung nicht inbegriffen.

Art. 12 Fälligkeit

¹ Die Gebühren werden mit der Leistung der Verwaltung, der Zusage zur Benutzung oder mit der Benutzung der öffentlichen Einrichtung fällig. Sie können sogleich gefordert und beglichen werden.

² Bei Sendungen an Personen mit Wohnsitz im Ausland kann eine Vorauszahlung verlangt werden.

³ Bei wiederholtem Zahlungsverzug oder wenn berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit bestehen, können die sofortige Begleichung der Gebühr oder eine angemessene Sicherstellung verlangt werden.

⁴ Wird eine Rechnung erstellt und zugestellt, tritt die Fälligkeit innert 30 Tagen seit Zustellung der Rechnung ein.

⁵ Wird die Rechnung nicht innert Frist beglichen, wird die gebührenpflichtige Person gemahnt.

Art. 13 Verzugszins

¹ Mit der Zustellung der ersten Mahnung wird die gebührenpflichtige Person in Verzug gesetzt. Ab diesem Datum sind Gebühren und Auslagen zu 5% zu verzinsen.

² Wird eine anfechtbare Verfügung verlangt, so hemmt dies den Zinsenlauf nicht.

³ Auf die Erhebung von Verzugszinsen von weniger als 50 Franken kann verzichtet werden.

Art. 14 Gebührenverfügung

¹ Wird die Gebühr durch Rechnung erhoben, kann die gebührenpflichtige Person innert zehn Tagen seit Zustellung eine anfechtbare Verfügung verlangen.

² Gegen Gebührenverfügungen kann innert 30 Tagen eine Neuurteilung gemäss Gemeindegesetz verlangt bzw. Rekurs gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz erhoben werden.

Art. 15 Mahnung und Betreibung

¹ Beahlt die gebührenpflichtige Person die Gebühr auch nach der zweiten Mahnung nicht, wird die Person betrieben.

² Für Mahnungen und Beteiligungen können Gebühren erhoben werden.

³ Bei geringen Beträgen von weniger als 200 Franken kann im Einzelfall auf die Beteiligung verzichtet werden.

Art. 16 Verjährung

¹ Die Gebührenforderung verjährt 5 Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.

² Die Verjährung wird durch jede Handlung unterbrochen, mit der die Gebührenforderung bei der gebührenpflichtigen Person geltend gemacht wird. Mit der Unterbrechung beginnt die Verjährung von neuem.

³ Die Verjährung tritt in jedem Fall 10 Jahre nach Ablauf des Jahres ein, in welchem die gebührenpflichtige Leistung erbracht oder in Anspruch genommen worden ist.

II. Die einzelnen Gebühren

Verwaltung allgemein

Art. 17 Schreib- und ähnliche Gebühren

¹ Die Gebühren nach dieser Verordnung enthalten die Schreibgebühren und die Ausfertigungskosten.

² Zusätzlich entstehende Kosten durch Leistungen Dritter, Publikationen, spezielle Versandarten etc. können der gebührenpflichtigen Person weiterverrechnet werden.

Abfallwesen (Kehrichtgebühren)

Art. 18 Grundlagen

Die Gebühren im Bereich des Abfallwesens werden gestützt auf die Verordnung über die Abfallentsorgung bzw. das Gebührenreglement zur Verordnung über die Abfallentsorgung der Gemeinde Mönchaltorf erhoben.

Bauwesen

Art. 19 Grundlagen

¹ Für baurechtliche Entscheide, für Baukontrollen und für weitere Leistungen im Bauwesen werden Bearbeitungs- und Bewilligungsgebühren erhoben.

² Die Gebührenansätze, nähere Bestimmungen zu den einzelnen Gebühren sowie Abweichungen aufgrund höheren oder geringeren Aufwandes erlässt der Gemeinderat im Gebährentarif.

Art. 20 *Gebührenbemessung*

¹ Die Baubewilligungsgebühren für Neu-, An-, Aufbauten, Umbauten sowie für Zweckänderungen und weitere Bauvorhaben bemessen sich nach Aufwand.

² Die übrigen Gebühren im Bauwesen werden ebenfalls nach Aufwand bemessen.

Art. 21 *Gebührenrahmen*

¹ Die Gebühr für die Prüfung eines Baugesuches und für den Entscheid über das Vorhaben beträgt bis zu 20'000 Franken.

² Sie wird für jedes einzelne Gebäude erhoben, wenn mehrere Gebäude Gegenstand des Baugesuches sind.

³ Bei Gebäuden mit einem Rauminhalt von mehr als 20'000 m³ werden Teilvolumen von je 20'000 m³ und ein allfälliges Restvolumen als jeweils ein Gebäude betrachtet.

⁴ Für die erforderlichen Bauabnahmen wie Rohbau-, Bezugs- und Schlussabnahmen können höchstens 100% der Gebühr nach Abs. 1 bis 3 zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

⁵ Sonstige Baukontrollen inklusive Kontrolle von Gerüsten und Baukranen werden mit einer zusätzlichen Gebühr von höchstens 100% der Gebühr nach Abs. 1 bis 3 verrechnet.

⁶ Ausserhalb von Baubewilligungsverfahren beträgt die Gebühr für Kontrollen und behördliche Anordnungen höchstens 10'000 Franken.

⁷ Die Minimalgebühr beträgt 200 Franken.

Art. 22 *Gebührenreduktion*

¹ Wurden einzelne Fragen zu einem Bauvorhaben bereits vorentscheidsweise beurteilt, so wird die Gebühr für die Prüfung des Baugesuchs um 35% reduziert, sofern das Baugesuch während der Gültigkeit des Vorentscheids gestellt wird und sofern im Baubewilligungsverfahren keine Neubeurteilung der behandelten Fragen notwendig ist.

² Verfahren, welche verminderten Aufwand bei der Behörde auslösen bzw. weniger Nutzen für die gesuchstellende Person haben, erfolgen zu angemessen reduzierten Gebühren. Insbesondere für die folgenden Bewilligungen reduzieren sich die Gebühren um die nachfolgend genannten %:

- a) Bauverweigerungen oder Nichteintretensentscheide
Reduktion um mindestens 50%,
- b) Beurteilung von Abänderungsplänen
Reduktion um mindestens 50%,
- c) einfache Beurteilung im Anzeigeverfahren
Reduktion um mindestens 60%,
- d) Behandlung von Vorentscheiden
Reduktion um mindestens 50%.

³ Die Minimalgebühr beträgt gemäss Art. 21 Abs. 7 in jedem Fall 200 Franken.

Art. 23 *Besondere Anwendungsfälle*

Enthält ein Baugesuch Elemente verschiedener bewilligungspflichtiger Vorhaben, wird die Gebühr aufgrund der den Schwerpunkt bildenden Massnahmen berechnet.

Art. 24 Planungen

¹ Für die Begleitung von privaten Quartierplan- und Gestaltungsplanverfahren und von privaten Ortsplanungsbegehren wird die Gebühr nach Aufwand berechnet. Dazu gehören auch die Publikations- und externe Kosten.

² Den Aufwand für die Leistungen der Verwaltung für die Aufstellung und den Vollzug des amtlichen Quartierplanes bezahlen die beteiligten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer in der Regel im Verhältnis der Flächen ihrer neuen Grundstücke. Besondere Verhältnisse sind zu berücksichtigen. Publikations- und externe Kosten gehören dazu.

Art. 25 Natur- und Heimatschutz

¹ Schutzabklärungen und Entscheide über die Unterschutzstellung erfolgen gebührenfrei.

² Die Gemeinde trägt die Kosten für Abklärungen durch externe Experten.

Benützungsgebühren für kommunale Einrichtungen

Art. 26 Bootsplätze

¹ Für die Miete eines Bootplatzes wird ein jährlicher Mietzins verrechnet. Der Mietzins hat die Konzessionsgebühren des Staates und die Aufwendungen der Gemeinde vollumfänglich zu decken.

² Auswärtige Bootsinhaber bezahlen einen Zuschlag.

³ Für die Aufnahme in die Warteliste sowie die jährliche Erneuerung der Anmeldung wird eine Verwaltungsgebühr erhoben.

Art. 27 Familiengärten

¹ Für die Nutzung der Familiengärten wird ein jährlicher Pachtzins verrechnet. Der Pachtzins hat die Aufwendungen der Gemeinde für den Unterhalt der Familiengärten vollumfänglich zu decken.

² Die Pächter haben bei Antritt ein einmaliges Depot zu leisten. Eine Zinsvergütung auf dem Depot erfolgt nicht. Das Depot dient ausschliesslich für Räumungen, die nach Pacht Ende und nicht ordnungsgemässer Rückgabe des Familiengartens durch die Gemeinde veranlasst werden muss.

³ Im Pachtzins inbegriffen sind die Benützungsgebühren für das bezogene Wasser.

Art. 28 Gemeindebibliothek

¹ Für die Benützung der Gemeindebibliothek werden Jahresausweise ausgestellt. Die Gebühren dafür betragen bis zu 100 Franken pro Jahr und sind nicht kostendeckend.

² Für Kinder und Jugendliche sowie AHV-Bezügerinnen und AHV-Bezüger können die Gebühren erlassen oder reduziert werden.

³ Bei nicht rechtzeitiger Rückgabe der ausgeliehenen Objekte, wird eine Mahngebühr erhoben. Mehrmalige Mahnungen sind teurer.

Art. 29 Öffentliche Räume und Anlagen

¹ Für die Benützung der Öffentlichen Räume und Anlagen (z.B. Gemeindezentrum Mönchhof, Mehrzweckraum Feuerwehrgebäude, Schulanlage Hagacher und Rietwis, Sportanlage Rietwis, Silbergrueb Pavillon, etc.) werden Gebühren nach Zeitdauer der Nutzung und Art der Anlage erhoben. Der Gemeinderat setzt die Benützungsgebühren so fest, dass die Gebühren marktüblich und wettbewerbsfähig sind.

² Für ortsansässige, wohltätige und nicht gewinnorientierte Privatpersonen oder Vereine können die Gebühren für die Benützung der öffentlichen Räume und Anlagen reduziert oder ganz erlassen werden.

³ Für professionelle und kommerzielle Veranstaltungen oder für auswärtige Vereine und Privatpersonen können die Gebühren für die Benützung der öffentlichen Räume und Anlagen erhöht werden.

Bürgerrecht

Art. 30 Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Ausländerinnen und Ausländer

¹ Die Gebühren für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Ausländerinnen und Ausländer richten sich nach den Bestimmungen für die Erteilung des Kantonsbürgerrechtes der kantonalen Bürgerrechtsverordnung.

² Die Gebühr beträgt pro Person maximal 1'000 Franken.

³ Für Bewerberinnen und Bewerber, zu deren Aufnahme die Gemeinde verpflichtet ist, beträgt die Gebühr pro Person maximal 600 Franken.

Art. 31 Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Schweizerinnen und Schweizer

¹ Die Gebühr für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Schweizerinnen und Schweizer beträgt pro Person maximal 400 Franken.

² Schweizerbürger, die seit zehn Jahren ununterbrochen in der Gemeinde wohnen, entrichten keine Gemeindeeinbürgerungsgebühr.

³ Die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht ist gebührenfrei.

Art. 32 Gemeinsame Bestimmungen

¹ Bei der gemeinsamen Einbürgerung eines Ehepaares wird für den ersten Ehepartner die Gebühr für eine Einzelperson verrechnet. Für den zweiten Ehepartner wird maximal die Hälfte der Gebühr für eine Einzelperson erhoben.

² Werden minderjährige Kinder in die Einbürgerung der Eltern oder eines Elternteils einbezogen, erhebt die Gemeinde keine Gebühr.

³ Hat die Bewerberin oder der Bewerber das 25. Altersjahr noch nicht zurückgelegt, zahlt sie oder er die halbe Gebühr.

⁴ Bei einer ablehnenden Entscheidung fällt höchstens eine Gebühr von 200 Franken für eine Einzelperson an.

⁵ Zieht die Bewerberin oder der Bewerber das Gesuch zurück, kann die Gemeinde eine Gebühr nach Aufwand erheben. Diese beträgt maximal 60% der vollen Gebühr.

Art. 33 Zusätzliche Gebühren

Die Gebühren für Sprachtests oder Grundkenntnistests werden den Bewerberinnen und Bewerbern nach Aufwand verrechnet.

Einwohnerregister, Meldewesen

Art. 34 Einwohnerregister

¹ Die Einwohnerkontrolle erhebt für jede erwachsene Person und für jedes Dokument Gebühren. Fremdenpolizeiliche Gebühren sind zusätzlich geschuldet.

² Sie werden vom Gemeinderat im Gebührentarif festgelegt, soweit nicht kantonales Recht anwendbar ist.

Art. 35 Datenbekanntgabe für ideelle Zwecke

Die Datenbekanntgabe für ideelle Zwecke, wie für Mitgliederwerbung oder für im Dienste der Öffentlichkeit stehende Aktivitäten, ist – soweit aus Gründen des Datenschutzes zulässig – für Vereine mit Sitz in Mönchaltorf und für im Kantonsrat vertretene politische Parteien unentgeltlich.

Feuerwehrwesen

Art. 36 Feuerwehr

¹ In Anwendung des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen werden für den Ersatz der Kosten eines Feuerwehreinsatzes Gebühren erhoben. Die Gebühren bemessen sich nach Aufwand für Personal, Material und Fahrzeugeinsatz.

² Im Übrigen sind die Einsätze der Feuerwehr bei Bränden, Explosionen, Elementarereignissen und Erdbeben unentgeltlich.

³ Die Gebäudeversicherung des Kantons Zürich (GVZ) ist die zentrale Verrechnungsstelle (Zentrales Inkasso) für alle Einsätze bei ABC-Ereignissen, Verkehrsunfällen und Fahrzeugbränden. Rechnungsempfänger bei ABC-Ereignissen sind die Verursacher, bei Verkehrsunfällen und Fahrzeugbränden die Fahrzeughalter. Für die beiden Einsatzarten kommt jeweils eine eigene Tarifordnung zur Anwendung.

Finanzen und Steuern

Art. 37 Kommunale Steuerbehörden

Im Verfahren vor kommunalen Steuerbehörden gelten für die Erhebung von Gebühren die Bestimmungen der kantonalen Verordnung zum Steuergesetz.

Art. 38 Steuerausweise

¹ Die Gebühr für das Ausstellen von Steuerausweisen beträgt pro Ausweis und Steuerperiode zwischen 30 und 300 Franken.

² Der Bezug von Steuerausweisen über die eigenen Daten ist unentgeltlich.

Art. 39 Einschätzungen

Einschätzungsverfahren für ordentliche Steuern und für Grundstückgewinnsteuern sind kostenlos.

Friedensrichteramt

Art. 40 Leistungen der Friedensrichterin bzw. des Friedensrichters

Die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter erhebt Gebühren gemäss den Regelungen in der Gebührenverordnung des Obergerichtes über das Schlichtungsverfahren.

Friedhofswesen

Art. 41 Bestattungskosten

¹ Die Kosten für die Bestattung von Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde sowie die Kosten für die Heimführung auswärts Verstorbener Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde von innerhalb des Kantons Zürich nach Mönchaltorf trägt die Gemeinde.

² Zusätzliche Leistungen, welche anordnungsberechtigte Personen aufgrund besonderer Wünsche veranlassen, werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

³ Bei Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz nicht in der Gemeinde hatten, legt der Gemeinderat die Gebühren kostendeckend fest.

Art. 42 Grabunterhalt und Grabpflege

¹ Die Gebühren für den Unterhalt von Gräbern von Verstorbenen mit oder ohne zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde bemessen sich nach Aufwand und werden den Angehörigen in Rechnung gestellt. Hierfür wird mit den Angehörigen ein Grabunterhaltsvertrag abgeschlossen.

² Zusätzliche Leistungen, die durch besondere Wünsche der anordnungsberechtigten Person veranlasst werden, sowie Exhumationen und Urnenversetzungen werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Fürsorge

Art. 43 Öffentliche Sozialhilfe, Sozialversicherungen

Für die Amtstätigkeit in Angelegenheiten der öffentlichen Sozialhilfe werden in der Regel keine Gebühren erhoben. Dies gilt auch in Angelegenheiten der Asylfürsorge, Alimentenhilfe und Sozialversicherungen (wie Ergänzungs- und Zusatzleistungen, Beihilfen, Gemeindezuschüsse).

Art. 44 Bestätigungen

Die Gebühr für die Bestätigungen über den Bezug bzw. den Nichtbezug von wirtschaftlicher Sozialhilfe pro Bestätigung beträgt zwischen 30 und 100 Franken.

Informationszugangsgesuche

Art. 45 Gesuch um Informationszugang

¹ Für die Beurteilung von Informationszugangsgesuchen werden Gebühren erhoben. Für die Erhebung gilt das Gesetz über Information und Datenschutz sowie die Verordnung dazu mit Anhang.

² Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen zu eigenen Personaldaten der gesuchstellenden Person werden keine Gebühren erhoben.

Kinderkrippe (familienergänzende Betreuung)

Art. 46 *Betreuungsangebot der Kinderkrippe Müslihuus*

¹ Für das Betreuungsangebot der Kinderkrippe Müslihuus erhebt die Gemeinde von den Eltern kostendeckende und marktübliche Tarife.

² Für Kinder mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde Mönchaltorf wird der Betreuungstarif nach dem massgebenden Einkommen und Vermögen der Eltern berechnet. Für Kinder mit Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde Mönchaltorf wird der kostendeckende Betreuungstarif für die jeweils vereinbarte Betreuungsleistung in Rechnung gestellt.

³ Im Übrigen sind die Bestimmungen des geltenden Elternbeitragsreglementes für die Kinderkrippe Müslihuus massgebend.

Lebensmittelkontrolle

Art. 47 *Lebensmittelkontrolle*

¹ Für Lebensmittelkontrollen, die zu keinen Beanstandungen führen, werden keine Gebühren erhoben.

² Im Übrigen werden die Gebühren für die Lebensmittelkontrolle nach Aufwand den Betrieben weiterverrechnet.

³ Die Pilzkontrolle ist gebührenfrei.

Luftreinhaltung

Art. 48 *Feuerungskontrolle*

Die Gebühr für die Durchführung und Administration der gesetzlichen Feuerungskontrolle wird nach den Empfehlungen des Kantons Zürich oder, wo solche fehlen, nach Aufwand berechnet. Zahlungspflichtig sind die Grundeigentümer/innen.

Miete (Vermietung von Wohn- und Gewerberäumen)

Art. 49 *Vermietung von Wohn- und Gewerberaum*

¹ Wohn- und Gewerberäume werden zu marktüblichen Preisen vermietet soweit sie nicht mit Mietverträgen nach Obligationenrecht (OR) vermietet werden.

² Zusätzliche Leistungen wie Reinigungsservice sowie Mahlzeiten- und Fahrdienste werden den leistungsbeziehenden Personen zu kostendeckenden/marktüblichen Preisen verrechnet.

Nutzung öffentlichen Grundes

Art. 50 Gesteigertes Gemeingebrauch, Sondernutzung

¹ Gebühren für den übrigen gesteigerten Gemeingebrauch und die Sondernutzung (inklusive die vorübergehende Benützung des öffentlichen Grundes für Bauinstallationen usw.) werden nach den Vorgaben der kantonalen Sondergebrauchsverordnung erhoben.

² Vorübergehende oder untergeordnete Inanspruchnahmen wie Leitungen, Schaukästen, Baugrubenumschliessungen und Erdanker, werden in der Regel durch eine einmalige Gebühr abgegolten.

³ Lang andauernde und intensive Inanspruchnahmen, wie Überbauungen von Strassengebieten, werden durch jährlich wiederkehrende Gebühren abgegolten.

⁴ Die Inanspruchnahme von öffentlichem Grund an Dorffesten und Märkten kann mit einer reduzierten Gebühr verrechnet werden.

⁵ Für den gesteigerten Gemeingebrauch zu ideellen Zwecken werden nur die notwendigen Verwaltungsgebühren erhoben.

Polizeiwesen

Art. 51 Gastgewerbepatente

Patente für Gastwirtschaften, Kleinverkaufsbetriebe und vorübergehend bestehende Betriebe kosten zwischen 50 und 500 Franken.

Art. 52 Hinausschieben der Schliessungsstunden

¹ Für einzelne Bewilligungen für das Hinausschieben der Schliessungsstunde in Gastwirtschaften werden Gebühren bis maximal 200 Franken erhoben.

² Für das dauernde Hinausschieben der Schliessungsstunde wird eine Gebühr bis 1'000 Franken erhoben.

³ Zusätzlich kann eine jährliche Kontrollgebühr nach Aufwand bis maximal 2'000 Franken erhoben werden.

Art. 53 Abgaben auf gebrannte Wasser

¹ Gastwirtschaften sowie Klein- und Mittelverkaufsbetriebe müssen für den Ausschank und den Verkauf von gebrannten Wassern eine Abgabe entrichten.

² Die Abgabe auf gebrannte Wasser stützt sich auf die Bestimmungen im Gastgewerbegesetz bzw. der Gastgewerbeverordnung und berechnet sich nach der umgesetzten Menge von gebrannten Wassern in Litern. Die Gebühr beträgt zwischen 200 und 8'000 Franken für vier Jahre.

Art. 54 Alkohol- und Nikotintestkäufe

¹ Für Alkohol- und Nikotintestkäufe, die zu keinen Beanstandungen führen, werden keine Gebühren erhoben.

² Im Übrigen werden die Gebühren für die Testkäufe nach Aufwand verrechnet.

Art. 55 Hundehaltung

Die Gebühren für Hundehalterinnen und Hundehalter richten sich nach den Bestimmungen des Hundegesetzes. Hundehalterinnen und Hundehalter bezahlen für jeden in der Gemeinde gehaltenen Hund jährlich eine Gebühr bis 300 Franken.

Art. 56 Waffenscheine

Die Gebühren für Waffenscheine werden gestützt auf die eidgenössische Verordnung über Waffen, Waffenzubehör und Munition erhoben.

Art. 57 Weitere polizeiliche Bewilligungen

Für weitere polizeiliche Bewilligungen (z.B. für Veranstaltungen und Anlässe sowie Sonntagsverkauf und Spielbewilligungen) werden Gebühren nach Aufwand erhoben.

Schulwesen

Art. 58 Volksschule

Die Schule Mönchaltorf erhebt die in Erlassen für die Volksschule genannten Gebühren und Elternbeiträge. Die Höhe richtet sich nach den Empfehlungen des Volksschulamtes des Kantons Zürich oder, wo solche fehlen, nach kostendeckenden Ansätzen.

Art. 59 Kanzlei und allgemeine Verwaltungsgebühren

Die Schule erhebt für Verwaltungsleistungen wie Zeugnisduplikate oder Duplikate von Schulbesuchsbestätigungen Gebühren nach Aufwand.

Art. 60 Freiwillige Angebote der Schule

Für freiwillige Angebote der Schule werden angemessene Gebühren erhoben. Solche Angebote sind insbesondere:

- freiwilliger Schulsport,
- freiwillige Lager wie Skilager,
- Vorbereitungskurse,
- Aus- und Weiterbildungen (z.B. Erwachsenenurse, Freizeitkurse).

Art. 61 Musikschule

Für die musikalische Ausbildung werden von der Schule oder von den mit einer Leistungsvereinbarung betrauten Institutionen von den Erziehungsberechtigten Gebühren erhoben, welche die gemäss kantonaler Musikschulverordnung zulässigen Elternbeiträge nicht übersteigen. Für individuelle Tarifsубventionen gelten die Bestimmungen des Stipendienreglementes für den Musikunterricht der Schule Mönchaltorf.

Art. 62 Berufsbildung

Für das gesetzlich geregelte Berufsvorbereitungsjahr erhebt die Schule Mönchaltorf den maximalen Beitrag von der oder dem Lernenden bzw. von deren Eltern nach Massgabe des kantonalen Rechts über die Finanzierung von Leistungen der Berufsbildung.

Art. 63 Schulergänzende Betreuung (KidzClub)

¹ Für die schulergänzende Betreuung (Tagesstrukturen) erhebt die Schule von den Erziehungsberechtigten höchstens kostendeckende Gebühren, basierend auf Art und Umfang der beanspruchten Betreuung und dem massgebenden Einkommen und Vermögen der Erziehungsberechtigten.

² Im Übrigen sind die Bestimmungen des geltenden Elternbeitragsreglementes für die Schülerbetreuung KidzClub massgebend.

Strassenunterhalt

Art. 64 Unterhalt auf Privatstrassen

Für die Reinigung und den Winterdienst auf Strassen im Privateigentum werden Gebühren zu marktüblichen Ansätzen berechnet.

Art. 65 Belagsreparaturen

¹ Instandstellungsarbeiten und Belagsreparaturen im Anschluss an Aufgrabungen für Werkleitungen im Strassen- und Weggebiet sind grundsätzlich Sache des Strasseneigentümers. Die Ausführung und Rechnungsstellung an den Unterhaltsdienst zur Weiterleitung an den Verursacher erfolgt durch Dritte.

² Für die Ausführungskontrolle und die Administration wird eine Gebühr bis höchstens 2'000 Franken erhoben.

Vermessung, Geoinformation

Art. 66 Amtliche Vermessung, Geoinformation

¹ Die Arbeiten der amtlichen Vermessung werden nach Massgabe der kantonalen Bestimmungen über die amtliche Vermessung und die Geoinformation durch den Nachführungsgeometer verrechnet. Zusätzlich wird zur Deckung der Unterhaltskosten des Vermessungswerks eine Gemeindegebühr von 15% des gebührenpflichtigen Kostentarifs des Nachführungsgeometers erhoben.

² Die übrigen durch den Nachführungsgeometer ausgeführten Arbeiten wie Schnurgerüstabnahme, Gebäudehöhenkontrolle oder Werkleitungseinmessungen werden im Zeitaufwand nach dem Tarif der Koordinationskonferenz der Bau- und Liegenschaftsorgane der öffentlichen Bauherren (KBOB) verrechnet.

³ Für die Abgabe von Kopien der Grundpläne und von Geodaten sind die kantonalen Bestimmungen über die amtliche Vermessung und die Geoinformation anwendbar.

Wasser- und Abwasser

Art. 67 Wasser

Die Anschluss- und Benützungsgebühren im Bereich der Wasserversorgung werden gestützt auf die Verordnung über die Wasserversorgung der Gemeinde Mönchaltorf erhoben.

Art. 68 Abwasser

Die Anschluss- und Benützungsgebühren im Bereich der Abwasserentsorgung werden gestützt auf die Verordnung über die Gebühren für Siedlungsentwässerungsanlagen (GebVO) der Gemeinde Mönchaltorf erhoben.

Zivilschutz

Art. 69 Zivilschutz, Schutzraumkontrollen

Soweit das übergeordnete Recht keine anderen Bestimmungen enthält, werden im Zivilschutz und für die periodische Schutzraumkontrollen grundsätzlich keine Gebühren erhoben. Ausnahmen sind im Gebührentarif geregelt.

III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 70 Übergangsbestimmungen

Wer vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung eine Leistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisheriger Regelung.

Art. 71 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft. Der Gemeinderat bestimmt das Datum des Inkrafttretens.

² Widersprechende Gebührentarife des Gemeinderates oder anderer Gemeindebehörden werden auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

NAMENS DER POLITISCHEN GEMEINDE MÖNCHALTORF

Die Gemeindepräsidentin

Die Gemeindeschreiberin